

—1—

10.07.85

EG - Fz

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der  
Richtlinie 78/1035/EWG über die Steuerbefreiungen bei der  
Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art  
mit Herkunft aus Drittländern

KOM(85) 305 endg.; EG-Dok. 7758/85

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. Juli 1985 - 14 - 680 70 - E - Fi - 404/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juni 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

- 1 -

BEGRÜNDUNG

Mit der Richtlinie des Rates 78/1035/EWG vom 19. Dezember 1978 (1) ist ein gemeinsames System von Steuerbefreiungen für Kleinsendungen nicht-kommerzieller Art von einer Privatperson aus einem Drittland an eine andere Privatperson in einem Mitgliedstaat der EWG eingeführt worden. Der seinerzeit auf 30 Rechnungseinheiten festgesetzte Freibetrag ist 1981 auf 35 ECU erhöht worden (2).

Durch diese Erhöhung ist die Entwicklung der Verbraucherpreise nur teilweise ausgeglichen worden, so daß der Realwert der Waren, die steuerfrei versandt werden können, im Vergleich zu dem Wert von 1978 gesunken ist.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll dieser Rückstand aufgeholt werden, wobei gleichzeitig mit der Heraufsetzung der Umsatzsteuer-Freigrenze diese an den jüngsten Verordnungsvorschlag zur Heraufsetzung der Obergrenze der Zollfreigrenzen für Kleinsendungen aus Drittländern angeglichen werden soll.

Daher wird parallel zu dem Betrag der in dem Entwurf einer Änderung auf dem Zollgebiet aufgeführt ist, nämlich den Verordnungen (EWG) Nr. 918/83 (4) und Nr. 950/68 (5) vorgeschlagen, ab 1. Januar 1986 die Steuerfreigrenze von 35 ECU auf 45 ECU anzuheben.

Hingegen erscheint es nicht notwendig, die Freimengen für Kleinsendungen von Tabakwaren, alkoholischen Getränken, Parfums, Tee und Kaffee (6) zu ändern, da es den Mitgliedstaaten nach wie vor freisteht, diese Freimengen einzuschränken oder diese Erzeugnisse ganz von der Steuerbefreiung auszuschließen.

---

(1) ABL. Nr. L 366 vom 28.12.1978, S. 34

(2) Richtlinie 81/933/EWG vom 17. November 1981, veröffentlicht im ABL. Nr. L 338 vom 25.11.1981, S. 24

(3) ABL. Nr. C 324 vom 5.12.1984, S. 5

(4) Verordnung des Rates (EWG) Nr. 918/83 vom 28.3.1983, ABL. Nr. L 105 vom 23. 4.1983, S. 1

(5) Verordnung des Rates (EWG) Nr. 950/68 vom 28.6.1968, ABL. Nr. L 172 vom 22. 7.1968, S. 1

(6) Artikel 2 Ziffer 2 der Richtlinie Nr. 78/1035/EWG vom 19.12.1978, ABL. Nr. L 366 vom 28.12.1978, S. 34

Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 78/1035/EWG über die Steuer-  
befreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen  
nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern

---

(        /        /EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Steuerbefreiung, die in der Richtlinie 78/1035/EWG des Rates (4)  
bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nicht-  
kommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern vorgesehen ist, wurde  
seit Erlaß der Richtlinie 81/933/EWG des Rates (5) nicht mehr  
geändert. Dies führt wegen der Entwicklung der Verbraucherpreise zu  
einer Verminderung des Realwertes dieser Steuerbefreiung. Es empfiehlt  
sich daher, diese Steuerbefreiung anzuheben.

Die Steuerbefreiung sollte in der gleichen Höhe festgesetzt werden wie  
die Einfuhrzoll-Freigrenze für Kleinsendungen mit Herkunft aus Dritt-  
ländern in der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates (6), zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. .... (5) -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

---

(1)

(2)

(3)

(4) ABL. Nr. L 366 vom 28.12.1978; S. 34

(5) ABL. Nr. L 338 vom 25.11.1981, S. 24

(6) ABL. Nr. L 105 vom 23.4.1983, S. 1

(7)

### Artikel 1

In Artikel 1 Ziffer 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 78/1035/EWG werden die Worte "fünfunddreißig ECU" durch "fünfundvierzig ECU" ersetzt.

### Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1986 nachzukommen.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie treffen.

### Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident